



Sozialdemokratische Rathausfraktion
der Stadt Neumünster



Ratsfraktion

CDU KREISVERBAND
NEUMÜNSTER



DIE LINKE.
Ratsfraktion Neumünster



ERGÄNZUNGSANTRAG ZU DER DRUCKSACHE 0870/2018/DS IM TOP 20 DER RATSVERSAMMLUNG AM 14.09.2021

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Drucksache 0870/2018/DS wird wie folgt ergänzt:

1.

Die Verwaltung wird beauftragt, möglichst schon im 1. Quartal 2022, spätestens aber zur Ratsversammlung am 21.06.2022 den Entwurf für einen Nachtragshaushalt für 2022 unter Beachtung des Haushalterlasses vom 15.06.2021 mit folgender Maßgabe vorzulegen:

Alle investiven Reste und die zugrundeliegenden Investitionsmaßnahmen werden weitestgehend in Abgang gestellt und nach Prüfung der Umsetzungs- und Auszahlungsreife neu im 1. Nachtragshaushalt 2022 veranschlagt.

Ziel muss es sein, eine Umsetzungsquote für alle investiven Maßnahmen von 60 Prozent zu erreichen. Die Neuveranschlagung begründet eine andere, gegebenenfalls höhere Kreditgenehmigung, um die Finanzierung dieser Investitionsmaßnahmen über Investitionskredite sicherzustellen.

2.

Die Verwaltung soll die Erstellung einer Umsetzungs- und Auszahlungsplanung betreffend Investitionsmaßnahmen (einschließlich Reste) prüfen und im Entwurf vorlegen. Dabei soll ein zurückliegender Zeitraum (z.B. von gut 1 Jahr) und ein zukünftiger Zeitraum (z.B. von gut 2 Jahren) betrachtet werden. Die Planung soll ständig aktualisiert werden (z.B. regelmäßig alle 3 Monate oder bei wesentlichen Veränderungen). Die Planung soll auch die Angabe oder eine Schätzung beinhalten, welche Umsetzungsquote im vergangenen und vorherigen Jahr erreicht wurde und im laufenden und im zukünftigen Jahr voraussichtlich erreicht wird.

Ratsversammlung, Hauptausschuss und Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss sollen darüber halbjährlich eine Information erhalten.

Begründung:

Im Hinblick auf den Haushalterlass vom 15.06.2021 und den mittlerweile eingetretenen Zeitablauf ist es notwendig, möglichst alsbald einen Nachtragshaushalt für 2022 mit der genannten Maßgabe vorzulegen.

Um zukünftig eine Umsetzungsquote von mindestens 60 Prozent (wie von der Kommunalaufsicht gefordert) zu erreichen, erscheint – als Hilfsmittel für Verwaltung und Selbstverwaltung - die Prüfung bzw. Erstellung einer Umsetzungs- und Auszahlungsplanung sinnhaft.